

Sitzungsvorlage 134/2023

öffentlich

TOP: Widmung von Straßen in der Ortschaft Tagewerben

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Tagewerben	13.09.2023	
Hauptausschuss	18.09.2023	
Stadtrat	05.10.2023	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr.	
KSt:	<input type="checkbox"/>	aus Produkt:	
SK:	<input type="checkbox"/>	aus SK / USK	
USK:	<input type="checkbox"/>	aus Maßnahme-Nr.	
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Es ist beabsichtigt, die drei nachfolgend näher beschriebenen Straßen in der Ortschaft Tagewerben dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

1. Alter Kirschweg

Die Straße beginnt im Westen mit einer Gabelung an der Einmündung zum Weg zum Wasserturm, verläuft ca. 130 m in östliche, anschließend ca. 55 m in südöstliche Richtung und mündet in den Neuen Mittelweg.

Der Weg ist im als Anlage beigefügten Plan rot dargestellt.

2. Neuer Mittelweg

Die Straße beginnt im Westen an der Einmündung zum Weg zum Wasserturm, verläuft auf insgesamt ca. 130 m in östliche bzw. nordöstliche Richtung und mündet auf der Höhe der Zufahrt zum Grundstück Neuer Mittelweg 5 wieder in den Weg zum Wasserturm.

Der Weg ist im als Anlage beigefügten Plan gelb dargestellt.

3. Weg zum Wasserturm

Die Straße beginnt im Westen an der Einmündung zum Markwerbener Weg, verläuft zunächst ca. 35 m in Richtung Osten, dann ca. 180 m in südöstliche Richtung, anschließend ca. 95 m wieder in östliche Richtung und sodann in Richtung Norden, wo sich der Weg gabelt, im Westen in den Neuen Mittelweg einmündet und im Osten an der Einmündung in den Stadtweg endet. Zudem gibt es eine abzweigende Sackgasse, die vor dem Grundstück Weg zum Wasserturm 1 c beginnt, in südliche Richtung verläuft und an dem Grundstück Weg zum Wasserturm 1 a endet.

Der Weg ist im als Anlage beigefügten Plan blau dargestellt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Straßenbestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Straßen nicht gewidmet sind.

Der Straßenbau erfolgte auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Tagewerben Wohngebiet Weißenfelser Straße aus dem Jahr 1995. Eine Festsetzung der Straßen als öffentliche Verkehrsflächen erfolgte jedoch in der textlichen Begründung nicht.

Es konnten keine Unterlagen zur Widmung der Straßen gefunden werden. Nach Aussage von Verwaltungsmitarbeitern der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Großkorbetha/Saaletal ist eine solche Widmung auch nicht erfolgt.

Zum jetzigen Zeitpunkt handelt es sich daher um tatsächlich öffentliche Privatstraßen.

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Flächen dem Gemeingebrauch zur Verfügung stehen. Die zu widmenden Flächen werden bereits von der Öffentlichkeit genutzt.

Dienen Privatstraßen lange Zeit dem allgemeinen Verkehr, so liegt die Vermutung nahe, dass ein öffentliches Verkehrsbedürfnis vorliegt, welches die Widmung der Privatstraße zur öffentlichen Straße im Sinne des Wegrechtes rechtfertigt. (so Kodal in Kodal/Krämer; Straßenrecht, 5. Aufl., S. 128, Rn 18)

Die Stadt Weißenfels ist Eigentümerin der im Lageplan gekennzeichneten Straßenflurstücke.

Voraussetzung für die straßenrechtliche Widmung ist nach § 6 Abs. 3 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA), dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz erlangt hat.

Aufgrund der zuvor erwähnten Eigentumsverhältnisse ist diese Voraussetzung erfüllt.

Gemäß Stellungnahme der Abteilung Tiefbau, SG Örtliche Straßenverkehrsbehörde, ist eine Widmungsbeschränkung nicht erforderlich.

Entscheidungszuständigkeit

Da es sich hierbei um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA der Stadtrat für die Entscheidung zuständig.

Die Vorberatung obliegt dem Hauptausschuss aufgrund seiner Auffangzuständigkeit gem. § 13 Abs. 4 Hauptsatzung.

Der Ortschaftsrat ist nach § 84 Abs. 2 KVG LSA anzuhören.

Bumann

Fachbereichsleiter Technische Dienste und Stadtentwicklung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Widmung des Alten Kirschweges, des Neuen Mittelweges sowie des Weges zum Wasserturm in der Ortschaft Tagewerben zu öffentlichen Gemeindestraßen.

Die Widmungen werden an dem der jeweiligen Bekanntmachung im Weißenfelser Amtsblatt folgenden Tag wirksam.

Martin Papke
Oberbürgermeister

Anlage:
Lageplan